



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
MVA Bielefeld-Herford GmbH
vertreten durch Herrn Geschäftsführer
Rainer Müller
Schelpmilser Weg 30
33609 Bielefeld

30. April 2013
Seite 1 von 8

Aktenzeichen 32.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Margret Bauckmann
Email:
margret.bauckmann@brdt.nrw.
Zimmer: D 302
Telefon 05231 71-3201
Fax 05231 71-823201

Preisprüfungsbericht

Geprüfte Firma:

MVA Bielefeld-Herford GmbH
Schelpmilser Weg 30
33609 Bielefeld

Art der Prüfung:

Preisprüfung eines öffentlichen Auftrags
nach der Verordnung PR Nr. 30/53

Prüfer:

RD'in Dipl.-Kffr. Margret Bauckmann

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Verteiler:

Auftragnehmer:

1 Ausfertigung

Auftraggeber:

Je 1 Ausfertigung Stadt Bielefeld und Kreis
Herford

Handakte/Prüfer:

1 Ausfertigung

Insgesamt

4 Ausfertigungen

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00
IBAN DE9830050000001527613
BIC WELADEDXXX

1 Allgemeine Berichtsangaben

10 Grundlagen der Prüfung:

Initiativprüfung der Bezirksregierung Detmold als Preisüberwachungsstelle für den Regierungsbezirk Detmold vom 04.12.2009

11 Gegenstand der Prüfung:

Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford sowie der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH vom 25./26.01.1996 i.d.F. vom 22.03.1996 und der Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag vom 19.07./02.08.2004.

Der Vertrag wurde für die Dauer von 20 Jahren geschlossen, Vertragsende 21.03.2016.

12 Durchführung der Prüfung

06.01.2010 – 04.04.2013

Auskunftsperson:

Rainer Müller, Geschäftsführer der MVA Bielefeld-Herford GmbH

13 Vertragliche Vereinbarungen:

Preistyp:
Selbstkostenfestpreis gem. § 6 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53

Verbrennungsentgelte gem. Anlage 1 und 2 des Vertrages:

Ab 01.01.1996	290 DM/t (148,27 €/t)
Ab 01.01.1997 - 31.12.2000	325 DM/t (166,17 €/t)
Ab 01.01.2001 – 31.12.2004	345 DM/t (176,40 €/t)

(Keine Umsetzung der letzten Preisanpassungsstufe, bis 2004 Abrechnung eines Verbrennungsentgelts von 166,17 €)

Ab 1.01.2005 Ergebnis der Neuverhandlung
Hausmüll 140,00 €/t
Sperrmüll 122,71 €/t

Vertraglich Preisgleitklausel basierend auf Lohnindex und Investitionsgüterindex

Kalkulatorische Zinsen:

Ansatz: 6,5%

Vgl. hierzu Preiskalkulation der WIBERA

Kalk. Gewinn:
Ansatz: 5% der Nettoselbstkosten
Vgl. hierzu Preiskalkulation der WIBERA

2. Rechtsgrundlage der Preisbildung

Rechtsgrundlage der Preisbildung ist § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 und die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der zurzeit geltenden Fassung.

3. Prüfungsfeststellungen/Prüfungsergebnis

- 3.1. Bei dem zu prüfenden Vertrag handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag gem. § 2 der VO PR Nr. 30/53.
Nach § 3 der VO PR Nr. 30/53 unterliegen öffentliche Aufträge den allgemeinen und besonderen Preisvorschriften.
Unter den besonderen Preisvorschriften sind alle Preisregelungen zu verstehen, die auf Grund des Preisgesetzes oder anderer Gesetze für einzelne Waren oder Leistungen hoheitliche Preisbindungen in Form von Höchst-, Fest-, Mindest- oder Von-bis-Preisen vorsehen und daher überwiegend materiellen Inhalt haben.
- 3.2. Die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises gem. § 6 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 im Entsorgungsvertrag vom 22.03.1996 zwischen der Stadt Bielefeld, dem Kreis Herford und der MVA Bielefeld-Herford GmbH ist preisrechtlich zulässig.
- 3.3. Die Kalkulationsgrundlagen für eine Vorkalkulation im Jahr 1995 für den Zeitraum der Vertragslaufzeit von 20 Jahren waren überschaubar. Vorhersehbare und nicht vorhersehbare Änderungen bei Preisen und Löhnen in der Kalkulation sowie bei der Erstellung des Entsorgungsvertrages bzw. bei der Vorkalkulation sind durch jährliche Preissteigerungen und einer Preisgleitklausel berücksichtigt worden.
Die im Entsorgungsvertrag vereinbarte Preisgleitklausel zur Einpreisung von nicht vorhersehbaren Kostensteigerungen ist nicht

zu beanstanden. Zu einer Preisanpassung aufgrund der Preisgleitklausel ist es wegen nicht eingetretener Kostensteigerungen bisher nicht gekommen.

Durch die fünfzehnjährige Betriebserfahrung war zum Zeitpunkt der Kalkulation ausreichend Datenmaterial vorhanden, um Mengen- und Wertansätze auch über einen Zeitraum von 20 Jahren (Vertragslaufzeit) bestimmen zu können.

- 3.4. Die Gewinnvereinbarung von 5 % ist preisrechtlich zulässig. Mit der Festlegung und Einbeziehung eines kalkulatorischen Unternehmensgewinns soll das allgemeine Unternehmerwagnis abgegolten werden.

Vorliegend wurde das kalkulatorische Unternehmerwagnis mit 5 % der Nettoselbstkosten bemessen. Der Unternehmensgewinn wurde nicht unmittelbar im Entsorgungsvertrag oder in der Anlage 1 zum Entsorgungsvertrag vereinbart. Allerdings wurde ein Unternehmensgewinn festgelegt, in dem das Exposé der WIBERA in den Vertrag mit einbezogen wurde.

Das Exposé und die dazu gehörige Kalkulationstabelle sind die Grundlage für die in der Anlage zum Entsorgungsvertrag festgelegten Verbrennungspreise, indem sie die preisrechtlich zulässigen Höchstpreise bestimmen. Bestandteil dieser Kalkulation ist ein Unternehmensgewinn von 5 %.

Die Gewinnvereinbarung im Rahmen der Kalkulation eines Selbstkostenfestpreises liegt aufgrund des durch den Auftragnehmer (MVA) übernommenen Risikos nach der derzeitigen Rechtsprechung im oberen Bereich der zulässigen Gewinnspanne. Durch das Fehlen einer Vereinbarung der nachkalkulatorischen Korrektur und die Diskrepanz zwischen tatsächlich benötigter und vereinbarter Verbrennungsleistung, die zu Lasten der MVA ging, waren die zusätzlich übernommenen Risiken vorliegend vergleichsweise hoch, so dass eine Gewinnvereinbarung in Höhe von 5 % zulässig war.

- 3.5. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage ist keine exakte, nachträglich „vorkalkulatorische“ Bestimmung der Höhe der materiell richtigen Preise im Sinne der preisrechtlichen Vorschriften mehr möglich.

Grundsätzlich ist die Vereinbarung einer Anlagenauslastung von 90% preisrechtlich zulässig. Entscheidend ist, dass der begehrten Leistung „angemessene Kosten“ gegenübergestellt werden müssen. Rechtlich wäre auch eine Auslastung mit 80 % zulässig gewesen.

Die Preiskalkulation ist hinsichtlich der angesetzten und fortentwickelten Betriebskosten nachvollziehbar und zutreffend. Hinsichtlich bestimmter kalkulatorischer Kostenbestandteile erlaubt das noch zur Verfügung stehende Datenmaterial folgende Gesamtbeurteilung:

Insbesondere veranlasst die Methodik folgende Feststellungen.

3.5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibung der Altanlagen bis 1996 lässt sich im Gegensatz zu den Neuinvestitionen ab 1997 anhand der vorliegenden Unterlagen nicht vollständig nachvollziehen.

Für sämtliche Anlagen ist ein Anlagenbestandsverzeichnis zu führen, aus denen alle für die Abschreibung notwendigen Angaben hervorgehen (LSP Nr. 42).

Der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter ist unabhängig von den Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Grundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen ist der handelsrechtliche Begriff der Anschaffungskosten. Nach der LSP ist nur die lineare Abschreibung bzw. eine Abschreibung nach Leistung oder Inanspruchnahme möglich (vgl. Nr. 38 LSP).

Aktivierungspflichtige Instandsetzungskosten, die sich werterhöhend auswirken oder die ursprüngliche Nutzungsdauer verlängern, sind im betriebsnotwendigen Vermögen zu aktivieren und über Abschreibungen zu verrechnen (vgl. Nr. 26 und 44 LSP).

3.5.2 Kalkulatorische Zinsen des betriebsnotwendigen Kapitals

In dem Gutachten der WIBERA, welches der Preisermittlung zugrunde gelegt wurde, sind einzelne Aktivposten verzinst worden. Ein Abzugskapital wurde nicht berücksichtigt.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht der LSP. Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist das betriebsnotwendige Kapital. Die Zinsen sind gesondert auszuweisen (vgl. hierzu Nr. 43 ff. LSP).

Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen durch öffentliche Auftraggeber und Beträge, die den Unternehmen im Rahmen des gewährten Zahlungszieles von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Ohne Rücksicht darauf, wie sich das Vermögen im Einzelnen zusammensetzt (Anlagevermögen/Umlaufvermögen) und aus welchen Finanzierungsquellen die verwendeten Mittel stammen (Eigenkapital/Fremdkapital), wird das betriebsnotwendige Kapital mit einem einheitlichen Zinssatz (zzt. 6,5 %) verzinst. Alle Auftragnehmer werden somit ohne Rücksicht auf ihre unterschiedliche Finanzierung gleichbehandelt.

Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen. Darüber hinaus können Vermögensteile, die auch betriebsfremden Zwecken dienen, Erträge erzielen, die mit dem Betriebszweck, nämlich der Leistungserstellung, nichts zu tun haben. Hier handelt es sich um sogenannte „Nebenerträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Vermögens“ und sind als Gutschrift bei der Preiskalkulation zu behandeln.

Das betriebsnotwendige Vermögen und das Abzugskapital sind mit den im Abrechnungszeitabschnitt durchschnittlich gebundenen Mengen anzusetzen (arithmetische Mittel aus der Summe Anfangsbestand plus Endbestand).

3.5.3 Rückstellungen

Pro Jahr ist in der Kalkulation für Rückstellungen ein Betrag von 250.000 DM angesetzt worden.

Dieser Ansatz ist nicht nachvollziehbar. Hier könnte es sich um den jährlichen Zuführungsbetrag zu den Rückstellungen handeln, dann könnte dieser Betrag jedoch doppelt berücksichtigt

worden sein, da er bereits im Aufwand (betrieblichen Kosten) enthalten ist.

Als ungewisse Verbindlichkeiten könnten jedoch „Sonstige Rückstellungen“ in das Abzugskapital aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3.5.4 Gewerbeertragsteuer/Gewerbekapitalsteuer

In der Kalkulation für den Selbstkostenfestpreis ist jeweils ein Betrag für die Gewerbeertrag- und für die Gewerbekapitalsteuer angesetzt.

Für den Ansatz dieser Kosten sind keine Berechnungen vorgelegt worden. Daher können auch keine Aussagen zur materiellen Richtigkeit getroffen werden.

3.5.5 Auswirkung der Mengenreduktion

Bei der Berechnung des Selbstkostenfestpreises ist eine Auslastung von 90 % (= 270.000 t/a) zugrunde gelegt worden. Im Exposé der WIBERA ist eine lineare Abhängigkeit nicht unterstellt worden.

Die mengenabhängigen Nettoselbstkosten wären, unterstellt man eine lineare Abhängigkeit, folglich zu reduzieren.

3.6 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die den vereinbarten Preisen zugrunde liegende Kostenbasis ist mangels Vorliegens einer vollständigen Kostenbasis hinsichtlich der kalkulatorischen Kostenanteile nicht mit Sicherheit überprüfbar. Aufgrund des Fehlens von Berechnungsgrundlagen kann damit keine Aussage bzgl. der kompletten materiellen Richtigkeit der Kalkulation getroffen werden.

1. Der im Entsorgungsvertrag vom 22.03.1996 vereinbarte Preistyp 'Selbstkostenfestpreis' ist preisrechtlich zulässig.
2. Die Kalkulationsunterlagen waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses überschaubar.
3. Der Unternehmensgewinn in Höhe von 5 % orientiert sich an der rechtlich zulässigen Obergrenze; ist aber aufgrund der Risikosituation (= 90 %-Auslastung zu Lasten des Anlagenbetreibers) zulässig.

4. Die Preiskalkulation hinsichtlich der fortentwickelten Betriebskosten ist nachvollziehbar und zutreffend.
5. Im Bereich der kalkulatorischen Kosten sind systemische Defizite zu erkennen.
Ein betraglich fixierter Höchstpreis lässt sich daher nicht exakt bestimmen.
6. Gegen die von der MVA geforderten und mit der Stadt Bielefeld und dem Kreis Herford abgerechneten Preise haben sich keine Beanstandungen ergeben, die zu preisrechtlichen Maßnahmen führen.
Die vereinbarten und abgerechneten Entgelte bewegen sich im preisrechtlich zulässigen Rahmen. Der kalkulierte Höchstpreis wurde nicht überschritten.
7. Die beteiligten Vertragspartner haben sich mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Anke Recklies

(LS)